

**Standard des Netzwerkes Kirchliches Umweltmanagement KIRUM
zur Validierung von Umweltmanagementsystemen
nach dem Grünen Hahn / Grünen Gockel / Grünen Gügge**

Ziele und Grundverständnis

Mit den nachfolgenden Regelungen schafft das ökumenische „Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm)“ einheitliche und für seine Mitglieder verbindliche Grundlagen dafür, dass

- (1) Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ihr Umweltmanagementsystem nach dem Standard Grüner Hahn / Grüner Gockel / Grüner Gügge begutachten lassen können,
- (2) Begutachtungen nach diesem Standard bundesweit und ökumenisch gegenseitig anerkannt werden,
- (3) Begutachtungen durch Kirchliche Umweltrevisor*innen auf einem Qualitätsniveau erfolgen, welches den Anforderungen der jeweils gültigen EMAS-VO entspricht,
- (4) die Ausbildung, Zulassung und gegenseitige Anerkennung Kirchlicher Umweltrevisor*innen gewährleistet ist.

Dieser Standard ist entstanden im Geist des gegenseitigen Vertrauens der am Kirchlichen Umweltmanagement Beteiligten. Er geht davon aus, dass auch weiterhin alle Beteiligten engagiert und wahrhaftig daran arbeiten, über qualitativ hochwertige und in Gemeinschaft gelebte Umweltmanagementsysteme einen Beitrag zur „Bewahrung der Schöpfung“ zu leisten.

Begutachtungen/ Validierungen nach dem Grünen Gockel/ Grünen Hahn/ Grünen Gügge

2.1 Gegenstand der Begutachtung/Validierung

Die Validierung nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Gügge überprüft, ob vor Ort ein Umweltmanagementsystem aufgebaut, implementiert und aufrechterhalten wird, welches den Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements entspricht.

Die Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements sind identisch mit den Anforderungen der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung - mit der folgenden Ausnahme: Die Zwischenvalidierungen vor Ort entfallen (s. dazu 2.3).

2.2 Anforderungen an die Begutachtung/Validierung

Die Begutachtung orientiert sich an der EMAS-Verordnung, Art. 18.
Details zu den Anforderungen finden sich in Anhang 1.

2.3 Umweltbericht

Begriffsklärung: „Umweltbericht“ statt „Umwelterklärung“:

- Der Begriff „Umwelterklärung“ darf nur bei Validierungen nach der EMAS-Verordnung verwendet werden.
- Bei Validierungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Gügge wird dafür der Begriff „Umweltbericht“ verwendet.

Überprüfung des Umweltberichtes:

Bei 4-Jahres-Rhythmus:

Im ersten und dritten Jahr ist der aktualisierte Bericht an die Zertifizierungsstelle (s. 2.5) zu schicken. Nach dem zweiten Jahr muss der aktualisierte Bericht von der Zertifizierungsstelle verantwortungsvoll geprüft (ohne Vor-Ort-Termin möglich) und unterzeichnet werden. Es muss eine qualifizierte Rückmeldung an die Gemeinde erfolgen.

Im vierten Jahr wird der Umweltbericht durch den*die Kirchliche*n Umweltrevisor*in im Rahmen der Re-Validierung (einschließlich Vor-Ort-Termin) geprüft.

2.4 Gültigkeitserklärung

KirUm gibt eine Vorlage für eine Gültigkeitserklärung heraus (siehe Anhang 2).

2.5 Kirchliche Zertifizierungsstellen

Landeskirchen, Bistümer und Freikirchen, die Mitglied im Netzwerk KirUm sind, richten Zertifizierungsstellen ein.

Diese:

- erteilen die Zertifikate nach dem Grünen Gockel / Grüner Hahn / Grünen Gügge!
- überwachen die Termine zur Vorlage weiterer (aktualisierter) Umweltberichte;
- überwachen die Termine für Revalidierungen.

Landeskirchen, Bistümer und Freikirchen, die keine eigenen Zertifizierungsstellen haben, können mit diesen Aufgaben die Zertifizierungsstelle eines anderen KirUm-Mitglieds betrauen.

2.6 Arbeitskreis Validierungsstandards und Akkreditierung

Das Netzwerk beauftragt einen ständigen Arbeitskreis mit der Überwachung der Einhaltung des Validierungsstandards und der Akkreditierung von Kirchlichen Umweltrevisor*innen. Die (bis zu) acht Mitglieder des Arbeitskreises werden alle vier Jahre von der Mitgliederkonferenz gewählt. Der Arbeitskreis wählt zwei Sprecher*innen.

3. Kirchliche Umweltrevisor*innen

3.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung

- Abgeschlossene Ausbildung als Kirchliche*r Umweltauditor*in bzw. Umweltmanagementbeauftragte*r einschließlich der selbstständigen Begleitung einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtung(en);
- Alternativ: Vergleichbare Ausbildung oder fundierte Erfahrungen im betrieblichen Umweltmanagement und Praxis in mindestens einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung in der Begleitung beim Umweltmanagement.

Der Arbeitskreis Validierungsstandards und Akkreditierung entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2 Anforderungen an die Ausbildung

- 40 Zeitstunden theoretische Ausbildung;
- Abschluss der theoretischen Ausbildung mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich), welche die Inhalte der Ausbildung widerspiegelt; anschließend Beurkundung durch die Ausbildungsorganisation;
- Teilnahme an einer Validierung in Form einer Hospitation als auszubildende*r Revisor*in mit Auswertungsgespräch, wobei ein*e erfahrene*r Revisor*in die Validierung durchführt;
- Anerkennung durch selbstständig durchgeführte Validierung unter Begleitung eines*einer erfahrenen Revisor*in mit anschließendem Auswertungsgespräch.

3.3 Inhalte der theoretischen Ausbildung:

Nach den Curricula der Landeskirchen und Diözesen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Netzwerkes KirUm.

3.4 Anbieter von Ausbildungen:

Ausbildungsanbieter müssen vor Beginn einer Ausbildung ihre Konzeption dem Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement vorlegen. Der Arbeitskreis Validierungsstandards und Akkreditierung prüft eingehende Anträge auf Zulassung einer entsprechenden Ausbildung für Kirchliche Umweltrevisor*innen. Mitglieder des Arbeitskreises, die zugleich Anbieter von Schulungen sind, haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

Die Kriterien der Überprüfung (Inhalte, zeitlicher Umfang, zu erbringende Prüfungsleistungen) ergeben sich aus den einzelnen Punkten dieses Validierungsstandards. Bei Kompatibilität wird die Schulung freigegeben. In Zweifelsfällen können vertiefende Informationen beim Veranstalter eingefordert werden. Bestehen dann weitere Zweifel oder Uneinigkeit im Arbeitskreis, werden der*die Sprecher*in des Netzwerkes hinzugezogen.

3.5 Akkreditierung (Register) und Aufsicht Kirchlicher Umweltrevisor*innen

Kirchliche Umweltrevisor*innen, die die Ausbildung abgeschlossen haben und die Anerkennung nach selbstständiger Durchführung einer Validierung nachweisen, können sich auf Antrag in das Register Kirchlicher Umweltrevisor*innen eintragen lassen.

Dieses Register wird von der Geschäftsstelle des Netzwerks Kirchliches Umweltmanagement geführt und im Internet bereitgestellt. Es enthält:

- Name und Kontaktdaten des*der Kirchlichen Umweltrevisor*in;
- Liste der Landeskirchen/Freikirchen/Diözesen, in denen der*die Kirchliche Umweltrevisor*in bisher tätig war;
- die Kategorien (Scopes), in denen sie*er tätig ist (s. 3.7).

Der KirUm Arbeitskreis Validierungsstandards und Akkreditierung nimmt alle Aufsichtsfunktionen wahr.

Bei Neuantrag eines*einer Umweltrevisor*in auf Akkreditierung wird der Arbeitskreis informiert. Nach dessen Zustimmung nimmt die Geschäftsstelle den Eintrag ins Register und die Veröffentlichung im Internet vor.

Mit Eintrag in das Register sind diese Kirchlichen Umweltrevisor*innen zugelassen zur Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Guggel. Die Zulassung wird ausgesprochen jeweils bis zum Ende des übernächsten Jahres (s. auch 3.6).

Die zugelassenen Umweltrevisor*innen erhalten eine Akkreditierungsurkunde, die von der Geschäftsstelle ausgefertigt und von einem Mitglied des o. g. Arbeitskreises unterzeichnet wird.

3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung

Um die Zulassung als Kirchliche*r Umweltrevisor*in aufrecht zu erhalten, ist es notwendig,

- jährlich an mindestens einer eintägigen Fortbildung zu Themenfeldern der Umweltmanagement-Begutachtung bzw. an einer vergleichbaren Veranstaltung teilzunehmen
- und den Nachweis der Fortbildung unaufgefordert an die Geschäftsstelle des Netzwerks Kirchliches Umweltmanagement zu schicken.

Stichprobenartige Witness-Audits durch Verantwortliche aus der Landeskirche/der Diözese sind jederzeit möglich.

Nach Zustimmung des Arbeitskreises Validierungsstandards und Akkreditierung verlängert die Geschäftsstelle die Eintragung im Register.

3.7 Geltung der Zulassung für Kirchengemeinden und weitere Kategorien kirchlicher Organisationen

Mit der Zulassung als Kirchliche*r Umweltrevisor*in ist die Berechtigung verbunden, Kirchengemeinden zu überprüfen.

Wer als Kirchliche*r Umweltrevisor*in die Zertifizierung kirchlicher Einrichtungen übernehmen will, sollte sich vorher dafür qualifiziert und bei der Validierung vergleichbarer Einrichtungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Guggel hospitiert haben. Als Qualifizierung kann u. a. anerkannt werden:

- Begleitung bei der Einführung von UM-Systemen in der Kategorie;
- Berufliche Erfahrung mit UM-Systemen in der Kategorie.

Weitere Zulassungskategorien („Scopes“) sind:

- (1) Verwaltungseinrichtungen
- (2) Tagungshäuser/Bildungseinrichtungen
- (3) Altenheime
- (4) Kirchliche Friedhöfe

3.8 Unabhängigkeit von kirchlichen Umweltrevisor*innen

- Umweltrevisor*in kann nicht sein, wer an der Ausbildung von Auditor*innen und Umweltmanagementbeauftragten beteiligt war, deren Gemeinden zu validieren sind.
- Wer in einer Landeskirche/einem Bistum hauptamtlich mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirchliches Umweltmanagement betraut ist, kann nicht Revisor*in in seiner*ihrer Landeskirche bzw. seinem*ihrem Bistum sein.
- Revisor*in kann sein, wer in seiner*ihrer Landeskirche bzw. seinem*ihrem Bistum in einem anderen Bereich hauptamtlich beschäftigt ist.

4. Verabschiedung

Diese Regelungen wurden durch die Jahreskonferenz des KirUm-Netzwerks am 12. März 2013 in Karlsruhe beschlossen und infolge der Novelle (EU) 2017/1505 vom 28.08.2017 beim Jahrestreffen am 6. März 2018 angepasst. Die jetzige Fassung wurde durch die Mitgliederkonferenz des KirUm-Netzwerks am 30.09.2021 beschlossen.

Dieses Dokument behält seine Gültigkeit, bis es durch die Mitgliederkonferenz des KirUm-Netzwerks geändert und neu beschlossen wird.

Dem AK Validierungsstandards und Akkreditierung im KirUm-Netzwerk gehören derzeit an (Stand: 30.09.2021):

Reinhard Benhöfer, Evangelische Landeskirche Hannovers
Bernd Brinkmann, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Siegfried Fuchs, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Edmund Gumpert, Erzbistum München und Freising
Hans-Jürgen Hörner, Evangelische Kirche von Westfalen
Carmen Ketterl, Evangelische Akademie Bad Boll
Bettina Mühlbauer, Bistum Eichstätt
Stefan Weiland, Evangelisch-methodistische Kirche

Anhang 1:

Anforderungen an Begutachtungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn / Grünen Güggel durch Kirchliche Umweltrevisor*innen

Die Anforderungen beziehen sich auf Validierungen und Revalidierungen.

Anforderungen an den Auditablauf:

1. Vorbereitung

- a) Absprache mit der zugehörigen Landeskirche/ Diözese/ Freikirche
- b) Klärung der zu auditierenden Einheit (Geltungsbereich)
- c) Schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde
- d) Auditplan

2. Durchführung

- a) Dokumentenprüfung
- b) Vor-Ort-Audit - dabei Prüfung aller Anforderungen der EMAS-VO:
 - Inhalte der Umweltprüfung
 - Inhalte der Umweltpolitik
 - Inhalte des Umweltprogramms
 - Inhalte des Umweltmanagementsystems
 - Inhalte der Umweltbetriebsprüfung
 - Inhalte der Managementbewertung
 - Inhalte des (aktualisierten) Umweltberichtes

Methoden:

- Gespräch mit Umweltteam, Gemeindeleitung und weiteren Beteiligten
- Dokumentenprüfung
- Begehung

Das Audit beginnt mit einer Eröffnungsbesprechung und endet mit einer Abschlussbesprechung - einschließlich Bekanntgabe der Auditschlussfolgerungen.

- c) Validierung des Umweltberichtes

3. Abschluss

- a) Auditbericht erstellen und verteilen
- b) Bearbeiten von Nachweisen von Gemeinden zum Schließen von Abweichungen
- c) Erklärung des*der Umweltrevisor*in zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

(Mindest-)Anforderungen an die Dokumentation:

1. Arbeitsdokumente, aus denen abzulesen ist,

- dass alle Anforderungen geprüft wurden,
- welche Feststellungen getroffen wurden,
- welche Nachweise diese belegen,
- welche Bewertungen erfolgt sind,
- Welche Auditschlussfolgerungen gezogen wurden.

2. Auditbericht

3. Schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde

Quelle: Geschäftsstelle des UGA (Hrsg.): Leitlinie zur Prüfung nach EMAS. Aufgaben von Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern, November 2018
(auf Grundlage der Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 der Anhänge I-III der EMAS-VO

Anhang 2: Erklärung des Kirchlichen Umweltrevisors/ der Kirchlichen Umweltrevisorin

Erklärung des Kirchlichen Umweltrevisors/der kirchlichen Umweltrevisorin

Der ORGANISATION

.....

wird hiermit bestätigt, dass sie alle Anforderungen des „Grünen Gockels/ Hahns/ Gügels“ erfüllt.

Sie hat ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und wendet es systematisch an.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt die Kirchliche Umweltrevisorin/ der Kirchliche Umweltrevisor

..... (NAME),

dass

- die Begutachtung und Validierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Gockel/Hahn in Anlehnung an die „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ - in Verbindung mit den geänderten Anhängen in der Verordnung (EU) 2017/1505 vom 28.08.2017 - durchgeführt wurde;
- bei der stichprobenartigen Prüfung keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften offenbar wurden;
- ihr/ ihm die Daten und Angaben des Umweltberichtes über die umweltrelevanten Tätigkeiten der Kirchengemeinde glaubhaft belegt wurden. Dies wurde stichprobenartig überprüft.

Diese Erklärung kann nicht mit einer Registrierung gleichgesetzt werden.

Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

.....
ORT, DATUM

.....
Unterschrift des Kirchlichen Umweltrevisors/der Kirchlichen Umweltrevisorin